

The English version of the Decision C(2003)3834 adopted on 23 October 2003 modifying the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 and modifying the model contracts for human resources and mobility actions adopted on 18 July 2003 is the only valid and legally binding version. These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and their annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

Anhang III - Integrierte Projekte

III.1 - Begriffsbestimmungen

Neben den Begriffsbestimmungen des Artikels II.1 gelten für diesen *Vertrag* folgende Begriffsbestimmungen:

Umsetzungsplan ist die Beschreibung der Arbeiten, die zur Durchführung des in Anhang I festgelegten *Projekts* durchgeführt werden. Er besteht aus zwei Teilen:

- **einem ausführlichen Umsetzungsplan** mit einer ausführlichen Beschreibung der Arbeiten, die in dem 18-monatigen Zeitraum¹, der sich zusammensetzt aus einem in Artikel 6 festgelegten Zeitraum zuzüglich der ersten sechs Monate des folgenden Zeitraums, durchzuführen sind, und einem ausführlichen Finanzplan für denselben 18-monatigen Zeitraum samt Voranschlägen der erstattungsfähigen Kosten, die nach *Vertragspartner* und nach Tätigkeit aufzuschlüsseln sind;
- **einer Kurzdarstellung des Umsetzungsplans** mit einer Kurzbeschreibung der während der Laufzeit des *Projekts* durchzuführenden Arbeiten, einschließlich eines nicht vertraulichen Aktionsplans für die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau in dem *Projekt*.

III.2 - Bewerbungsaufforderungen

1. Sofern in Anhang I verlangt, schlägt das *Konsortium* der Kommission die Beteiligung neuer *Vertragspartner* vor und nennt diese im Anschluss an eine Bewerbungsaufforderung gemäß den Bestimmungen dieses Artikels.

2. Das *Konsortium* veröffentlicht die Bewerbungsaufforderung mindestens in einer internationalen Zeitung und in drei verschiedenen nationalen Zeitungen in drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder *assoziierten Staaten*. Das *Konsortium* sorgt für eine weite Verbreitung der Aufforderung über spezielle Informationsträger, insbesondere über die Internet-Seiten zum Sechsten Rahmenprogramm, durch die Fachpresse, durch Broschüren sowie über die von den Mitgliedstaaten und den *assoziierten Staaten* eingerichteten nationalen Kontaktstellen. Das *Konsortium* unterrichtet die Kommission mindestens 90 Tage vor dem voraussichtlichen Tag der Veröffentlichung über die Aufforderung und ihren Inhalt. Bei der Veröffentlichung und der Verbreitung der Aufforderung sind außerdem die Anweisungen und Hinweise der *Kommission* zu beachten.

3. Die Bewerbungsaufforderung, auf die hin interessierte Parteien Vorschläge einreichen können, gilt für einen Zeitraum von mindestens fünf Wochen.

¹ Der endgültige *ausführliche Umsetzungsplan* kann sich auf einen kürzeren Zeitraum beziehen.

The English version of the Decision C(2003)3834 adopted on 23 October 2003 modifying the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 and modifying the model contracts for human resources and mobility actions adopted on 18 July 2003 is the only valid and legally binding version. These translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and their annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

4. Das *Konsortium* bewertet die Angebote nach den Kriterien, die in der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt und bei der ursprünglichen Bewertung und Auswahl des *Projekts* durch die Kommission angewendet wurden, mit Unterstützung von zwei unabhängigen Sachverständigen, die das *Konsortium* nach den in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der *Beteiligungsregeln* genannten Kriterien bestellt.

5. Das *Konsortium* meldet der Kommission den vorgeschlagenen Beitritt eines neuen *Vertragspartners/neuer Vertragspartner* gemäß Artikel 3. Gleichzeitig unterrichtet sie die Kommission über die Medien, über die die Bewerbungsaufforderung veröffentlicht wurde, und über die Namen und die Zugehörigkeit der an der Bewertung beteiligten Sachverständigen. Die *Kommission* kann innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Meldung Widerspruch gegen den Beitritt neuer *Vertragspartner* erheben.

III.3 - Aktualisierung des *Umsetzungsplans*

Der *Umsetzungsplan* wird jährlich überarbeitet. Diese jährlichen Überarbeitungen können auch nur den *ausführlichen Umsetzungsplan* betreffen. Sie sind gemäß den in Artikel II.7 für die Vorlage von Berichten vorgesehenen Grundsätzen vorzulegen.

Die Kommission wendet für die Genehmigung der Aktualisierungen des *Umsetzungsplans* das gleiche Verfahren an, das in Artikel II.8 für Berichte vorgesehen ist.

III.4 - Jährliche Kontrolle

Nach Eingang der Berichte im Sinne von Artikel II.7 und der vorgeschlagenen Aktualisierung des *Umsetzungsplans* im Sinne von Artikel III.3 sorgt die *Kommission* für eine Kontrolle der im Rahmen des *Projekts* in dem betreffenden Zeitraum durchgeführten Arbeiten und prüft die vorgeschlagene Aktualisierung des *Umsetzungsplans*. Bei der jährlichen Kontrolle werden insbesondere der Fortschritt des *Projekts* und die Aussichten für die Erreichung seiner Gesamtziele bewertet.

Die *Kommission* teilt dem *Konsortium* die Ergebnisse der Kontrolle und etwaige Empfehlungen mit. Das *Konsortium* berücksichtigt diese Empfehlungen und legt einen überarbeiteten *Umsetzungsplan* vor, falls dies die *Kommission* oder das *Konsortium* als notwendig erachtet.